

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 20. März 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0260/94 - 3.2.4

Anmeldenummer: 87107098.3

Veröffentlichungsnummer: 0246575

IPC: A01C 17/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Schleuderstreuer mit Vorratsbehälter

Patentinhaber:
Amazonen-Werke H. Dreyer GmbH & Co. KG

Einsprechender:
RAUCH Landmaschinenfabrik GmbH
C. van der Lely N.V.

Stichwort:
Schleuderstreuer/AMAZONENWERKE

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (nein)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0260/94 - 3.2.4

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 20. März 1996

Beschwerdeführerin 1:
(Einsprechende 1)

RAUCH
Landmaschinenfabrik GmbH
Postfach 11 62
D-76545 Sinzheim (DE)

Vertreter:

Lichti, Heiner, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Dipl.-Ing. Heiner Lichti,
Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. Jost Lempert,
Dipl.-Ing. Hartmut Lasch,
Postfach 41 07 60
D-76207 Karlsruhe (DE)

Beschwerdeführerin 2:
(Einsprechende 2)

C. van der Lely N.V.
Weverskade 10
NL-3155 PD Maasland (NL)

Vertreter:

Mulder, Herman
Octrooibureau Van der Lely N.V.
Weverskade 10
NL-3155 PD Maasland (NL)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

Amazonen-Werke
H. Dreyer GmbH & Co. KG
Am Amazonenwerk 9 - 13
D-49205 Hasbergen (DE)

Vertreter:

Schuster, Thomas, Dipl.-Phys.
Grünecker, Kinkeldey, Stockmair & Partner
Patentanwälte
Maximilianstraße 58
D-80538 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 7. Februar 1994 zur Post gegeben wurde und mit der die Einsprüche gegen das europäische Patent Nr. 0 246 575 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden sind.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. A. J. Andries
Mitglieder: P. Petti
J. P. B. Seitz

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 15. Mai 1987 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 87 107 098.3 wurde das drei Ansprüche umfassende europäische Patent Nr. 246 575 erteilt. Gegen dieses Patent wurden zwei Einsprüche eingelegt mit dem Antrag, das Patent zu widerrufen. Die Einspruchsabteilung wies mit ihrer am 7. Februar 1994 zur Post gegebenen Entscheidung die Einsprüche zurück.
- II. Gegen diese Entscheidung haben Beschwerdeführerinnen I und II (Einsprechende I bzw. II) am 6. April bzw. 22. März 1994 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühren bezahlt. Die Beschwerden sind am 13. bzw. 7. Juni 1994 begründet worden.
- III. Am 20. März 1996 ist mündlich verhandelt worden.
- IV. Die Beteiligten haben sich u. a. auf folgende Beweismittel berufen:
- A11: DE-A-3 337 762;
 - A1 bis A7: Prospekte und Dokumente der Fa. VICON, die sich auf die Vorbenutzung eines mit dem Gerät "Vicon ED 820/Vicontrol" ausgestatteten Pendelstreuers beziehen;
 - A9: Prospekt Warner "Electrak - Linear Actuator Systems", Warner Electric Ltd;
 - A12: DE-A-3 310 424;
 - A13: Streutabellen für Zentrifugalstreuer Amazone ZA-E, Amazonen-Werke

A14: Erklärung des Herrn G. J. Mijnders, die sich auf die Vorbenutzung des mit dem Gerät "Vicon ED 820" ausgestatteten Pendelstreuers bezieht.

V. Die Beschwerdeführerinnen I und II haben im wesentlichen vorgetragen, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 im Hinblick auf die Druckschriften A11 und A12 und auf die Vorbenutzung gemäß den Beweismitteln A1 bis A7 und A14 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat den Ausführungen der Beschwerdeführerinnen widersprochen.

VI. Die Beschwerdeführerinnen haben die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des angefochtenen Patentbeschlusses beantragt.

Die Beschwerdegegnerin hat die Zurückweisung der Beschwerden beantragt.

VII. Der Wortlaut des Anspruchs 1 des erteilten Patentbeschlusses lautet wie folgt:

"1. Schleuderstreuer mit Vorratsbehälter, in dessen unterem Bereich Dosierorgane angeordnet sind, die als Auslauföffnungen (23, 129), deren Öffnungsweite mittels Schieber (22, 130) jeweils einstellbar ist, ausgebildet sind und in einstellbaren Mengen das sich im Vorratsbehälter befindliche Material mit Wurfelementen ausgerüsteten und rotierend angetriebenen Schleuderscheiben zuführen, dadurch gekennzeichnet, daß die Einstellorgane (9) der Schieber (22, 130) mit einer elektronischen Einstellvorrichtung (11, 12, 24, 28, 131, 134) verbunden sind, die derart ausgebildet ist, daß sie die jeweilige Schieberstellung erfaßt und aufgrund dieses Wertes die Schieber (22, 130) automatisch entsprechend

des vorgegebenen Sollwertes einstellt, und daß in die elektronische Einstellvorrichtung (11, 12, 24, 28, 131, 134) für die jeweilige Schieberstellung die entsprechende Düngermenge eingespeichert ist".

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Der Gegenstand des Anspruchs 1*
 - 2.1 Zur Identifizierung des Gegenstandes des Anspruchs 1 sind folgende Teile der Beschreibung und Zeichnungen heranzuziehen, insofern als der Anspruch 1 nur auf diese Teile gestützt ist: Spalte 1, Zeile 1 bis Spalte 3, Zeile 30; Spalte 4, Zeilen 36 bis 51; Spalte 5, Zeile 50 bis Spalte 8, Zeile 2; Figuren 1 bis 3.
 - 2.2 Das Merkmal, daß die elektronische Einstelleinrichtung derart ausgebildet ist, daß sie die jeweilige Schieberstellung erfaßt und aufgrund dieses Wertes die Schieber automatisch entsprechend dem vorgegebenen Sollwert einstellt, beschreibt eine **Regelung**, bei welcher die Schieberstellung die Regelgröße (Istwert) darstellt.
 - 2.3 Das Merkmal, daß "in die elektronische Einstellvorrichtung für die jeweilige Schieberstellung die entsprechende Düngermenge eingespeichert ist", beschreibt die Beziehung der Schieberstellung zu der Düngermenge, wobei unter "Düngermenge" die Menge zu verstehen ist, die in einer Zeiteinheit durch die Auslauföffnungen fließt (d. h. kg/sec). Dieses Merkmal kann derart ausgelegt werden, daß entweder eine mathematische Funktion, welche

die Beziehung Düngermenge/Schieberstellung definiert, oder eine Tabelle mit Werten der Schieberstellung und der Düngermenge in einem Speicher der elektronischen Einstellvorrichtung eingespeichert ist.

3. *Neuheit*

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist gegenüber dem vorliegenden Stand der Technik neu (Artikel 54 EPÜ). Im übrigen wurde die Neuheit nicht bestritten.

4. *Der Stand der Technik*

- 4.1 Die Kammer und die Beteiligten sind sich darüber einig, daß der nächstkommende Stand der Technik sich aus der Druckschrift A11 ergibt und daß diese Druckschrift einen Schleuderstreuer nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1 offenbart.

Bei Düngerstreuern dieser Art stellt die Stellung der Schieber, mittels welcher die Größe der Auslauföffnungen einstellbar ist, einen charakteristischen Wert für die momentane Düngermittel-Ausbringmenge dar.

Die der für eine bestimmte Bodenoberfläche gewünschten Düngermenge (kg/ha) entsprechende Stellung der Schieber wird aufgrund der Arbeitsbreite und der Fahrgeschwindigkeit mit Hilfe von Streutabellen (siehe A13) festgelegt. Die Schieber können in der durch die Streutabellen angegebenen Stellung entweder manuell oder mit Hilfe einer Fernbedienung (siehe z. B. Seite 8, letzter Absatz bis Seite 9, zweite Zeile) eingestellt werden. Eine Veränderung der Ausbringmenge ist während des Streuvorganges sehr umständlich, insofern als die der neuen Ausbringmenge entsprechende Schieberstellung mittels der Streutabelle wieder ermittelt werden muß.

4.2 Die Druckschrift A12 beschreibt einen Düngerstreuer mit drehbar angetriebenen Dosierorganen (5), bei welchem die Drehzahl der Dosierorgane entsprechend der gewünschten Ausbringmenge einzustellen ist. Die Drehzahl der Dosierorgane stellt also einen charakteristischen Wert für die momentane Düngermittel-Ausbringmenge dar.

Bei diesem Düngerstreuer (siehe Figur 7) sind die Einstellorgane (Schrittmotor 33 und Regelventil 30) der Drehzahl der Dosierorgane, d. h. **die Einstellorgane des oben genannten charakteristischen Wertes, mit einer elektronischen Einstellvorrichtung (Rechner 35) verbunden, die derart ausgebildet ist, daß sie die momentane Drehzahl der Dosierorgane (mittels des Drehzahlgebers 34), d. h. den jeweiligen charakteristischen Wert für die momentane Düngermittel-Ausbringmenge, erfaßt und aufgrund dieses Wertes die Drehzahl der Dosierorgane, d. h. den charakteristischen Wert, automatisch entsprechend eines vorgegebenen Sollwertes (Solldrehzahl) einstellt.**

Durch die in der Druckschrift A12 beschriebene Regelung wird es möglich, die Düngermenge während des Einsatzes des Düngerstreuers mit Genauigkeit zu verändern (siehe Seite 17, Zeilen 14 bis 16).

Es geht außerdem aus der Druckschrift A12 hervor, daß mittels eines Eichvorganges die spezifische Streumenge, d. h. das Verhältnis Düngermenge/Drehzahl, ermittelt wird. Der ermittelte Wert wird dann in die elektronische Einstellvorrichtung eingespeichert (siehe insbesondere Seite 10, 4. Absatz; Seite 16, letzter Absatz bis Seite 17, erste Zeile). Der in dieser Weise eingespeicherte Wert bleibt bis zum nächsten Eichvorgang eingespeichert (um die zuletzt eingespeicherten Daten zu erhalten, ist sogar eine Hilfsbatterie vorgesehen, siehe Seite 11, 1. und 4. Absatz, letzter Satz). Es ist somit

davon auszugehen, daß **in die elektronische Einstell-**
vorrichtung für die gewünschte Streumenge die jeweilige
Drehzahl (d. h. **der jeweilige charakteristische Wert**) **aus**
der gespeicherten spezifischen Streumenge bestimmt wird
(siehe Seite 17, Zeilen 4 bis 21). Dadurch wird es
möglich, auf Streutabellen zu verzichten (siehe Seite 5,
Zeilen 21 und 22; Seite 7, Zeilen 2 und 3).

Bei diesem Düngerstreuer ist es außerdem möglich, die
momentane Ausbringmenge an die jeweilige
Fahrgeschwindigkeit derart anzupassen, daß die gewünschte
Ausbringmenge pro Flächeneinheit stets eingehalten wird.

- 4.3 Obwohl die Prospekte A1 und A2 sowie die Erklärung A14
sich auf ein Dosiergerät der Fa. VICON beziehen, das die
Bezeichnung VICON ED 820 trägt, und der Prospekt A3 sowie
das Handbuch A7 sich auf ein Dosiersystem beziehen, das
die Bezeichnung VICONCONTROL trägt, haben die
Beschwerdeführerinnen die Beweismittel A1 bis A7 und A14
als eine Einheit angesehen, die ein bestimmtes
Dosiersystem betrifft. Sie sind davon ausgegangen, daß
ein Pendelstreuer offenkundig vorbenutzt wurde, welcher
mit einem solchen Dosiersystem (VICONCONTROL/VICON ED 820)
versehen ist. Die Beschwerdegegnerin hat diese
Vorbenutzung weder während der mündlichen Verhandlung
noch im schriftlichen Verfahren (siehe Schreiben vom
19. September 1994, Seite 4, verletzte Zeile bis Seite 5,
fünfte Zeile) in Frage gestellt. Außerdem ist nach
Auffassung der Kammer - in Anbetracht der Beweismittel A1
bis A3 und A7 - die Glaubwürdigkeit der in der
Erklärung A14 enthaltenen Angaben nicht zu bezweifeln.
Daher ist ein mit dem Gerät VICON ED 820 bzw. VICONCONTROL
versehener Pendelstreuer als Stand der Technik nach
Artikel 54 (2) EPÜ zu betrachten.

- 4.3.1 Dieser Pendelstreuer ist mit einem Dosiersystem bzw.
Dosiergerät (VICONCONTROL/VICON ED 820) versehen, welches

eine mit dem Einstellorgan eines Schiebers verbundene elektronische Einstellvorrichtung aufweist (siehe A2, Seite 3, Figur unten; A3, Seite 5, Figur), die derart ausgebildet ist, daß sie das Einstellorgan (d. h. den Stellantrieb bzw. Actuator) des Schiebers automatisch entsprechend einer vorgegebenen gewünschten Streumenge pro Flächeneinheit (kg/ha), d. h. entsprechend einem vorgegebenen Wert, einstellen kann (siehe z. B. Druckschrift A7, Rückseite, Abschnitt "Kg/ha" und "Arbeitsweise: Das Streuen"). Das Dosiersystem weist auch einen Fahrgeschwindigkeitsfühler auf. Dadurch wird es möglich, Änderungen in der Fahrgeschwindigkeit derart zu berücksichtigen, daß jede Änderung automatisch zur richtigen Anpassung der Öffnung der Dosierscheibe führt, damit die gewünschte Streumenge pro Flächeneinheit konstant gehalten wird. Dies setzt voraus, daß die elektronische Einstellvorrichtung über Daten verfügt, die die Relation Düngermenge/Dosierscheibestellung berücksichtigen.

Außerdem geht aus der Erklärung A14 hervor, daß "die bestimmten Öffnungsquerschnitten bzw. bestimmten Stellungen entsprechenden Düngermengen eingespeichert [werden]" und daß für einen bestimmten Dünger die eingespeicherten Mengen einer mathematischen Funktion ($y=ax^2$) folgen, die die Beziehung der Düngermenge (y) zu dem Fahrweg (x) des Stellantriebs (Actuator) des Schiebers darstellt (siehe Seite 1, Abschnitt 3). Mit anderen Worten: **In der elektronischen Einstellvorrichtung des Regelsystems VICON ED 820 ist für die jeweilige Düngermenge die entsprechende Schieberstellung eingespeichert.**

Es geht auch aus der oben genannten Erklärung hervor, daß "die Ist-Stellung des Actuators durch einen Positiongeber am Actuator erfaßt und rückgemeldet wird". Mit anderen Worten: **Die elektronische Einstellvorrichtung des**

Regelgeräts VICON ED 820 ist derart ausgebildet, daß sie die jeweilige Schieberstellung erfaßt und aufgrund dieses Wertes die Schieber automatisch entsprechend eines vorgegebenen Sollwerts einstellt. Darüber hinaus widerspricht der Inhalt der Beweismittel A1 bis A3 und A7 nicht der Tatsache, daß der Istwert der Schieberstellung erfaßt wird. In diesen Beweismitteln wird angegeben, daß die Maschine sich automatisch einstellt, wenn die Arbeitstaste "Streuen" gedrückt wird und daß die Regelscheibe immer passend zur gemessenen Fahrgeschwindigkeit geöffnet oder geschlossen wird, so daß immer die gewünschte Menge in kg/ha gestreut wird. Es ist somit sehr wahrscheinlich, daß im in den Beweismitteln A1 bis A3 und A7 beschriebenen Dosiersystem der Istwert der Schieberstellung erfaßt wird.

5. *Aufgabe und Lösung*

5.1 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich vom nächstkommenden Stand der Technik (A11) durch folgende Merkmale:

- (a) die Einstellorgane der Schieber sind mit einer elektronischen Einstellvorrichtung verbunden;
- (b) die Einstellvorrichtung ist derart ausgebildet, daß sie die jeweilige Schieberstellung erfaßt;
- (c) die Einstellvorrichtung ist derart ausgebildet, daß sie aufgrund des Wertes der jeweiligen Schieberstellung die Schieber automatisch entsprechend eines vorgegebenen Sollwertes einstellt;
- (d) in die elektronische Einstellvorrichtung ist für die jeweilige Schieberstellung die entsprechende Düngermenge eingespeichert.

Dadurch, daß die elektronische Einstellvorrichtung nicht nur mit den Schiebern verbunden ist, sondern auch die Schieber automatisch entsprechend einem vorgegebenen Wert einstellen kann, wird die Möglichkeit gegeben, die Düngermenge während des Einsatzes des Düngerstreuers beliebig zu verändern. Dadurch, daß die Schieberstellung (Istwert) erfaßt und mit dem vorgegebenen Sollwert verglichen wird (Position-Feedback), wird die Genauigkeit in der Schiebereinstellung verbessert. Durch das Merkmal (d) wird es möglich, daß der Benutzer des Schleuderstreuers die Ausbringmenge während des Einsatzes ändert, ohne die Streutabellen zu benutzen, denn die notwendige Information kann der elektronischen Einstellvorrichtung bereits entnommen werden.

- 5.2 Ausgehend von diesem Stand der Technik kann die zu lösende technische Aufgabe darin gesehen werden, diese Vorteile zu erreichen, d. h. einen Schleuderstreuer zu schaffen, der in einfacher Weise und automatisch derart einstellbar ist, daß eine Veränderung der Ausbringmenge auch während des Streuvorganges erfolgen kann.

6. *Erfinderische Tätigkeit*

- 6.1 Es ist für einen Fachmann bereits im gleichen technischen Gebiet bekannt, eine Veränderung der Ausbringmenge auch während des Streuvorganges automatisch durchzuführen, ohne daß Streutabellen verwendet werden (siehe die Druckschrift A12, Seite 5, Zeilen 21 und 22; Seite 7, Zeilen 2 und 3). Daher kann die Aufgabenstellung nicht zur erfinderischen Tätigkeit beitragen.
- 6.2 Der Fachmann, der ausgehend vom Stand der Technik nach der Druckschrift A11 sich mit der oben genannten technischen Aufgabe (siehe Abschnitt 5.2) befaßt, würde entweder die Druckschrift A12 (siehe hierzu den vorstehenden Abschnitt 4.2) oder die der offenkundigen

Vorbenutzung entsprechenden Informationsquellen (siehe hierzu den vorstehenden Abschnitt 4.3.1) in Betracht ziehen, denn sowohl die Druckschrift A12 als auch die Vorbenutzung beziehen sich nicht nur auf Düngerstreuer, bei welchen eine Veränderung des für die momentane Ausbringmenge des Düngers charakteristischen Wertes automatisch erfolgen kann, sondern offenbaren auch die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 enthaltenen Merkmale (siehe hierzu insbesondere den durch Fettdruck hervorgehobenen Text in den vorstehenden Abschnitte 4.2 und 4.3.1). Daher würde der Fachmann ohne erfinderisches Zutun zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen.

- 6.3 Die Beschwerdegegnerin hat vorgetragen, daß weder durch die Druckschrift A12 noch durch die der Vorbenutzung entsprechenden Beweismittel die Lehre offenbart sei, die Werte einer Streutabelle einzuspeichern. Gemäß der Druckschrift A12 werde mittels eines Eichvorganges die spezifische Streumenge, d. h. das Verhältnis Düngermenge/Drehzahl, ermittelt und eingespeichert. Im Dosiersystem nach der Vorbenutzung sei eine mathematische Funktions eingespeichert, deren Parameter mittels eines Eichvorganges ermittelt werden. Das Patent dagegen eröffne die Möglichkeit, eine Streutabelle einzuspeichern. Mit anderen Worten: Das Einspeichern von Streutabellen-Werten, welches sich wesentlich vom Einspeichern einer mathematischen Funktion bzw. eines mittels einer mathematischen Funktion errechneten Wertes unterscheidet, sei im vorliegenden Stand der Technik nicht offenbart.

Die Kammer kann diesem Argument der Beschwerdegegnerin nicht folgen, denn es basiert auf einer Auslegung des letzten kennzeichnenden Merkmals des Anspruchs 1, welche voraussetzt, daß Streutabellen-Werte fest in einem Speicher der elektronischen Einstellvorrichtung eingespeichert sind. Eine solche Auslegung kann aber

weder aus dem allgemeinen Wortlaut des Anspruchs 1 in expliziter oder impliziter Weise noch aus der Beschreibung des Patentes hergeleitet werden.

Selbst wenn man davon ausging, daß gemäß dem Anspruch 1 Streutabellen-Werte fest eingespeichert sind, würde dies aus folgenden Gründen das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit nicht beweisen.

Im Zuge einer fortschreitenden Automatisierung und wegen des Vorhandenseins geeigneter Computer-Hardware auch im landwirtschaftlichen Bereich (z. B. Mikroprozessoren - D12, Seite 12, 2. Absatz), beruht es für einen Fachmann nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit, bereits bekannte Verfahren einfach zu automatisieren. Dies ist nur eine Kostenfrage, hat nichts mit der Überwindung eines technischen Vorurteils zu tun, und kann nur als eine normale Weiterentwicklung betrachtet werden.

Im vorliegenden Fall war es üblich mit gerätespezifischen Streutabellen zu arbeiten, um für eine bestimmte gewünschte Ausbringmenge die dafür benötigte Auslauföffnung zu bestimmen. Es ist für die Kammer nicht ersichtlich, warum es auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen sollte, die vorhandenen Streutabellen in ein automatisiertes Regelsystem einzubringen, wobei dann nach Eingabe aller notwendigen Parameter in einen Rechner die benötigte Auslauföffnung nicht nur bestimmt sondern auch geregelt wird. Es mag sein, daß gemäß den Druckschriften A12 und A1 bis A3 und A14 statt der Streutabellen lediglich eine Funktion in einen Rechner eingespeichert wird, was zu einem ähnlichen Resultat führt. Dies kann aber die Alternative, nur alle Streutabellen ohne Rücksicht auf schüttgutspezifische Einflußfaktoren (wie z. B. Feuchtigkeit und altersbedingte Änderung) im Rechner zu speichern, nicht erfinderisch erscheinen lassen. Darüber hinaus war am

Anmeldetag ein Rechner mit Speicher in Verbindung mit einem die Auslaufmenge steuernden Verstellglied zur Regelung dieser Auslaufmenge bereits aus dem vorliegenden Stand der Technik (vgl. A12, Figuren 6 und 7; A1 bis A3 und A14) bekannt, so daß die Verwendung von solchen technischen Mitteln als naheliegend betrachtet werden kann. In diese technischen Mittel bereits bekannte Daten (Streutabelle) einzuspeichern, beruht nach Meinung der Kammer nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

- 6.4 Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht somit nicht auf der nach Artikel 56 EPÜ erforderlichen erfinderischen Tätigkeit.
7. Das europäische Patent kann somit nicht aufrechterhalten werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

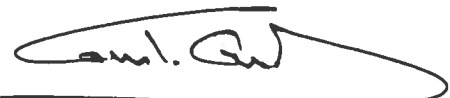
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries